

Aufbewahrungsfristen bei Maßnahmen gem. § 67 SGB XII

Weder bei ambulanten Maßnahmen noch bei stationären Hilfen gem. § 67 SGB XII kommt das Wohnteilhabegesetz (§ 3 WTG) zur Anwendung. Daher gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Alle anderen Unterlagen müssen nach Beendigung der Betreuung gelöscht, bzw. vernichtet werden.

Auszüge aus den Gesetzen:

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) vom 3. Juni 2010

§ 3 Stationäre Einrichtungen (Auszug)

(3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1.
- 2.
3. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
4. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,

Bundesdatenschutzgesetz

§ 20 Abs. 2 Satz 2 BDSG (Auszug)

§ 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. **ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.**

Juli, 2015